

Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsplanes „Am Rhein“, Gemarkung Schwörstadt

Umlegungsverfahren : „Am Rhein“, Gemeinde Schwörstadt, Gemarkung Schwörstadt

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes nach § 69 Abs.1
Baugesetzbuch (BauGB)

1. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes

Nach Erörterung mit den Grundstückseigentümern hat der Umlegungsausschuss mit Beschluss vom 14.09.2023 gemäß § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches, in der jeweils gültigen Fassung den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Am Rhein“ der Gemarkung Schwörstadt aufgestellt.

2. Bekanntmachung

Der Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes wird hiermit nach §69 Abs1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

3. Der Umlegungsplan

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Dem Umlegungsplan liegt der am 04.08.2023 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan „Am Rhein“ zugrunde.

Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Gemeinde nach § 55 Abs.2 BauGB zugewiesenen Flächen; das sind insbesondere die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen.

Das Umlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken sowie die geldliche Leistung auf.

4. Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan

Den Beteiligten wird nach § 70 Abs.1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt

5. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Der Umlegungsplan kann bei der Gemeinde Schwörstadt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Hauptstraße 107, 79739 Schwörstadt während der allgemeinen Dienststunden, **Zimmer 12** eingesehen werden. Bis zur Berichtigung des Grundbuches kann jeder den Umlegungsplan einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

6. Frist zur Anmeldung von Rechten abgelaufen.

Die Bekanntmachung des Umlegungsausschusses vom **15.09.2022** über den Umlegungsbeschluss enthält in Ziffer III die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Gemäß § 48 Abs.2 Satz 2 BauGB ist diese Frist mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

Schwörstadt, den 29.09.2023.

gez. Christine Trautwein-Domschat
Bürgermeisterin und Vorsitzende
des Umlegungsausschusses